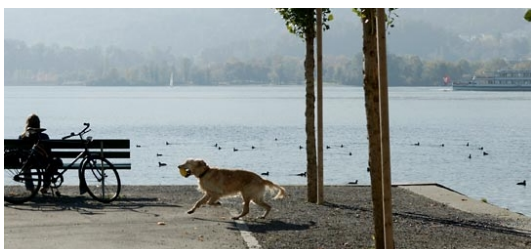




Reglement zum Vorsorgekapital und zu den technischen Rückstellungen



Dezember 2021



Reglement zum Vorsorgekapital und zu den technischen Rückstellungen

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Vorsorgekapitalien	1
Art. 3	Allgemeine Feststellungen zu den technischen Rückstellungen	1
Art. 4	Versicherungstechnische Grundlagen	1
Art. 5	Technischer Zinssatz	2
Art. 6	Arten von Rückstellungen	2
Art. 7	Risikoschwankungsreserve	2
Art. 8	Rückstellung für pendente Risikofälle	2
Art. 9	Fonds für Sonderrechnung AHV-Ersatzrenten nach Vollendung des 62. Lebensjahres	3
Art. 10	Rückstellung für zu hohen Umwandlungssatz	3
Art. 11	Weitere Rückstellungen	4
Art. 12	Inkrafttreten, Reglementsänderungen	4

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bestimmt die Vorsorgekapitalien und die Regeln zur Bildung von technischen Rückstellungen, die der Vorstand gemäss Art. 48e BVV2 festzulegen hat.

Die Regeln über die Bildung der Wertschwankungsreserve sind im Anlagereglement der Luzerner Pensionskasse (LUPK) festgelegt.

Art. 2 Vorsorgekapitalien

Das Vorsorgekapital für die aktiven Versicherten entspricht der Summe der reglementarischen Freizügigkeitsleistung, die gemäss Artikel 15, 17 und 18 FZG ermittelt wird.

Das Vorsorgekapital für die Rentenberechtigten entspricht dem zur Finanzierung der Leistungen notwendigen Deckungskapital (Barwert der Leistungen).

Art. 3 Allgemeine Feststellungen zu den technischen Rückstellungen

Über die Bildung und Auflösung von technischen Rückstellungen entscheidet der Vorstand. Er stützt sich dabei auf die Berechnungen und Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge. Die technischen Rückstellungen werden im versicherungstechnischen Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge beschrieben, berechnet und überprüft.

Die Rückstellung ist entweder als fester Sollwert definiert, oder sie kann sich innerhalb einer Bandbreite, die durch einen Mindestbetrag und einen Zielwert festgelegt wird, bewegen.

Ist für die Rückstellung ein Sollwert vorgegeben, dann ist dieser Betrag zwingend zurückzustellen. Abweichungen zum Sollwert werden über die Betriebsrechnung ausgeglichen.

Ist ein Mindestbetrag für die technische Rückstellung definiert, so darf am Bilanzstichtag dieser Betrag nicht unterschritten werden. Ist eine Aufstockung auf den Mindestbetrag erforderlich, so erfolgt diese Aufstockung – falls nicht anders geregelt – über die Betriebsrechnung.

Wird der Zielwert einer technischen Rückstellung überschritten, dann wird der Teil der Rückstellung, der über dem Zielwert liegt, zugunsten der Betriebsrechnung aufgelöst.

Sollbetrag, Mindestbetrag und Zielwert einer Rückstellung sind abhängig von der Höhe der reglementarischen Leistungen und Beiträge. Änderungen des Reglements der Luzerner Pensionskasse (LUPK-Reglement), welche die Höhe der Leistungen oder der Beiträge betreffen, haben somit unter Umständen eine Änderung der erforderlichen technischen Rückstellungen zur Folge.

Art. 4 Versicherungstechnische Grundlagen

Die versicherungstechnischen Berechnungen basieren auf aktuellen technischen Grundlagen. Die zur Anwendung gelangenden Grundlagen sind im Anhang festgelegt.

Art. 5 Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz wird vom Vorstand auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Der zur Anwendung gelangende technische Zinssatz ist im Anhang festgelegt.

Art. 6 Arten von Rückstellungen

In der LUPK bestehen folgende technische Rückstellungen:

- a) Risikoschwankungsreserve (Rückstellung für Leistungen bei Tod und Invalidität vor dem Rentenalter)
- b) Rückstellung für pendente Risikofälle
- c) Fonds für Sonderrechnung AHV-Ersatzrenten ab dem Rentenalter
- d) Rückstellung für zu hohen Umwandlungssatz
- e) Weitere Rückstellungen

Art. 7 Risikoschwankungsreserve

Die Risikoschwankungsreserve dient zur Sicherstellung von Ansprüchen der Leistungsberechtigten bei schlechtem Schadenverlauf. Der Vorstand stellt im Grundsatz sicher, dass die Risikobeiträge ausreichen, um die erwarteten Kosten der Versicherungsereignisse Invalidität und Tod zu decken.

Der Risikoschwankungsreserve werden die Risikobeiträge zugewiesen, und es werden ihr im Schadenfall die Risikosummen belastet.

Als **Mindestbetrag** der Risikoschwankungsreserve gilt derjenige Betrag, der zusammen mit den Risikobeiträgen (höchstens aber mit dem Erwartungswert der Risikoschäden) über einen Zeitraum von einem Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von 99% ausreicht, um die Kosten der Risikoversicherung abzudecken.

Als **Zielwert** der Risikoschwankungsreserve gilt derjenige Betrag, der zusammen mit den Risikobeiträgen (höchstens aber mit dem Erwartungswert der Risikoschäden) über einen Zeitraum von einem Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,99% ausreicht, um die Kosten der Risikoversicherung abzudecken.

Die Berechnung des Mindestbetrages und des Zielwertes erfolgt durch den Experten für berufliche Vorsorge. In der Regel (insbesondere, falls keine erhebliche Veränderung des Versichertenbestandes erfolgt ist) wird auf das letzte versicherungstechnische Gutachten abgestützt.

Der Mindest- und der Zielwert der Risikoschwankungsreserve sind im Anhang festgelegt.

Art. 8 Rückstellung für pendente Risikofälle

Mit der Rückstellung für pendente Risikofälle sollen die Kosten bei Fällen von Tod oder Invalidität gedeckt werden, die am Bilanzstichtag schon eingetreten sind, deren Schadensummen aber noch nicht bekannt sind (Rückstellung für eingetretene, aber noch nicht bilanzierte Risikofälle). Der Sollwert entspricht 75% des jährlichen Erwartungswertes der Risikoschäden.

Die Berechnung des Sollwertes erfolgt durch den Experten für berufliche Vorsorge. In der Regel (insbesondere falls keine erhebliche Veränderung des Versichertenbestandes erfolgt ist) wird auf das letzte versicherungstechnische Gutachten abgestellt.

Der Betrag der Rückstellung ist im Anhang festgelegt.

Art. 9 Fonds für Sonderrechnung AHV-Ersatzrenten nach Vollendung des 62. Lebensjahres

Gemäss den Bestimmungen des LUPK-Reglements (Art. 70a) werden die von den Arbeitgebern zu tragenden Kosten für AHV-Ersatzrenten in Form eines jährlichen Beitrags von 0.7 Prozent der versicherten Besoldungen finanziert. Dieser Beitrag wird dem Fonds gutgeschrieben. Zudem werden dem Fonds die Kürzungsbeiträge für die nach altem Recht durch die pensionierten Versicherten und ihre Hinterlassenen selbst zu finanzierenden AHV-Ersatzrenten gutgeschrieben. Belastet werden dem Fonds die nach Vollendung des 62. Lebensjahres gemäss LUPK-Reglement ausbezahlten AHV-Ersatzrenten. Die Beitragspflicht des Arbeitgebers endet ab Beginn des Folgejahres, in dem die Kosten der AHV-Ersatzrenten finanziert sind.

Die Beitragspflicht des Arbeitgebers endete per 1. Januar 2021.

Dem Fonds wird der per 31. Dezember 2021 berechnete Barwert aller nach dem 31. Dezember 2021 noch auszurichtenden AHV-Ersatzrenten belastet, die der Arbeitgeber nach dem vollendeten 62. Lebensjahr gemäss Art. 29 LUPK-Reglement in der Fassung vom 12. Dezember 2013 finanzieren muss. Es betrifft dies

- AHV-Ersatzrenten, welche per 1. Januar 2022 ausgerichtet werden und
- künftige AHV-Ersatzrenten für pensionierte Versicherte mit Jahrgang 1960 und älter, welche am 1. Januar 2019 eine ganze oder eine Teil-Altersrente bezogen und welche nach Vollendung des 62. Lebensjahres noch Anspruch auf eine durch den Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente haben werden.

Der Barwert vermindert sich um den Barwert der am 31. Dezember 2021 laufenden Kürzungsbeiträge für die nach altem Recht durch die pensionierten Versicherten und ihre Hinterlassenen selber zu finanzierenden AHV-Ersatzrenten. Der dem Fonds belastete Barwert wird per 31. Dezember 2021 dem Vorsorgekapital Renten gutgeschrieben.

Der per 31. Dezember 2021 verbleibende Restbetrag des Fonds wird per 31. Dezember 2021 als Arbeitgeberleistung auf die Sonderrechnung "Ausgleichsgutschriften" (siehe Art. 10) übertragen und der Fonds wird per 31. Dezember 2021 aufgelöst.

Art. 10 Rückstellung für zu hohen Umwandlungssatz

Die Rückstellung für zu hohen Umwandlungssatz dient zum Ausgleich von Pensionierungsverlusten. Bei einer Reduktion des Umwandlungssatzes kann sie auch zur Finanzierung von flankierenden Massnahmen verwendet werden.

Mit der Umwandlungssatzreduktion per 1. Januar 2019 wurden flankierende Massnahmen in Form von Ausgleichsgutschriften (Art. 70b LUPK-Reglement) beschlossen, deren Kosten durch die Arbeitgeber ab 1. Januar 2019 in Form eines jährlichen Beitrages von 1.5 Prozent der versicherten Besoldungen finanziert werden (Art. 70b.7 LUPK-Reglement). Die Beitragspflicht endet ab Beginn des Folgejahres, in dem die Kosten der Ausgleichsgutschriften finanziert sind. Die LUPK führt über die Kosten und die Finanzierung der Ausgleichsgutschriften samt Zinsen eine Sonderrechnung "Ausgleichsgutschriften". Dieser werden die Ausgleichsgutschriften gemäss Art. 70b.3 und Art. 70b. 4 LUPK-Reglement belastet und die vorwähnten Arbeitgeberbeiträge gutgeschrieben. Der Saldo der Sonderrechnung per Ende Vorjahr wird zudem mit dem Zinssatz für die Altersguthaben des Laufjahres verzinst.

Seit dem 1. Januar 2021 leistet der Arbeitgeber einen Beitrag von 0.5 Prozent der versicherten Besoldungen, welcher der Sonderrechnung "Arbeitgeberleistung für zu hohen Umwandlungssatz" zugewiesen wird. Die Sonderrechnung "Arbeitgeberleistung für zu hohen Umwandlungssatz" wird nicht verzinst.

Der Sollbetrag der Rückstellung für zu hohen Umwandlungssatz entspricht in einem ersten Schritt einem Prozentsatz der Summe der per Bilanzstichtag erworbenen Altersguthaben der aktiven Versicherten. Der Prozentsatz ist im Anhang festgelegt. Der Sollbetrag wird in einem zweiten Schritt einerseits um den Saldo der Sonderrechnung "Ausgleichsgutschriften" per Bilanzstichtag korrigiert (ein negativer Saldo führt zu einer entsprechenden Reduktion des Sollbetrages) und andererseits um den Saldo der Sonderrechnung "Arbeitgeberleistung für zu hohen Umwandlungssatz" erhöht.

Art. 11 Weitere Rückstellungen

Weitere technische Rückstellungen können auf Beschluss des Vorstands insbesondere im Falle einer Teilliquidation gebildet werden, wenn sie für den Fortbestand der LUPK notwendig sind. Der Vorstand stützt sich dabei auf die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge.

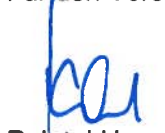
Art. 12 Inkrafttreten, Reglementsänderungen

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Vorstands vom 4.11.2021 auf den 31. Dezember 2021 in Kraft.

Reglementsänderungen erfolgen durch den Vorstand und sind jederzeit möglich.

Luzerner Pensionskasse

Für den Vorstand:


Roland Haas
Präsident
Rebekka Renz
Vizepräsidentin

Luzern, 4. November 2021

Anhang zum Reglement zum Vorsorgekapital und zu den technischen Rückstellungen

Technische Grundlagen	VZ 2020 Generationentafel
Technischer Zinssatz	1,5%
Risikoschwankungsreserve Mindestbetrag	CHF 14.2 Mio.
Risikoschwankungsreserve Zielwert	CHF 23.7 Mio.
Rückstellung für pendente Risikofälle	CHF 24.5 Mio.
Rückstellung für zu hohen Umwandlungssatz	Der Prozentsatz beträgt per 31.12.2025 7,5% und erhöht sich um jedes weitere Kalenderjahr um 0,5%-Punkte.

Invaliditätswahrscheinlichkeiten: 60% der Wahrscheinlichkeiten gemäss VZ 2020

Gültig ab 31. Dezember 2025